

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Buchen
Stadtteil Buchen

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans "XI – Mühlthal"

Wiederholung der Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung zur 3. Änderung des Bebauungsplans "XI – Mühlthal" aufgrund eines technischen Fehlers auf der Internetseite der Stadt Buchen

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 15.04.2024 den **Entwurf der Flächennutzungsplanänderung** zum Bebauungsplan „XI – Mühlthal – 3. Änderung“ mit Datum vom 28.03.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Ziel und Zweck der Planung

Die NÄCHSTENLIEBE WELTWEIT gGmbH plant auf dem Areal der ehemaligen Wolfsmühle in Buchen ein innovatives Wohn- und Lebensprojekt für ein sinnerfülltes, aktives Älterwerden für Senioren. Auf dem Gelände der Mühle sollen eine kleine Landwirtschaft (Nutztiere wie Schafe und Hühner, landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Weidefläche) und ein Hof-Café für ein vielfältiges Miteinander sorgen, in das sich die Senioren einbringen können. Dazu ist die Umnutzung der bestehenden Scheunen- und Mühlengebäude sowie die Ergänzung durch kleine, freistehende, in das Mühlenensemble integrierte, barrierefreie Wohnhäuser geplant. Die parkähnliche Anlage soll erhalten bleiben. Insgesamt sollen ca. 20-30 Personen untergebracht werden.

Ziel der Planung ist die Schaffung von altersgerechtem Wohnraum und die aktive Integration der zukünftigen Bewohner des Mühlen-Quartiers in das Wohnprojekt und die angegliederten Nutzungen.

Die Flächennutzungsplanänderung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „XI – Mühlal“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 20.06.2024 bis 20.07.2024

unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht:

<https://www.buchen.de/buergerservice/offenlegung.html>

(Rubrik Bürgerservice → Offenlegung)

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt eingestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur Flächennutzungsplanänderung sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<p>Umweltbericht (zur Flächennutzungsplanänderung) Wagner + Simon Ingenieure GmbH 28.03.2024</p>	<ul style="list-style-type: none">- Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen- geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter- geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	<p>Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter</p>
--	--	---

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per E-Mail an stadt@buchen.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an die Stadt (Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald)), oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum beim Bürgermeisteramt der Stadt Buchen, Stadtbauamt, Am Haag 11, 74722 Buchen, vor Zimmer Nr. 26, während der nachfolgend genannten Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Buchen, den 12.06.2024

Roland Burger
Bürgermeister